



## **Satzung der Siedlergemeinschaft Langenhorst**

Die Mitglieder, der im Jahre 1934 gegründeten Siedlergemeinschaft Langenhorst, geben sich folgende Satzung:

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins ist: **Siedlergemeinschaft Langenhorst e.V.**

und hat seinen Sitz in Velbert.

Die Siedlergemeinschaft Langenhorst e.V. wurde am 04.12.1954 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Velbert unter der Geschäftsnummer VR 177 eingetragen.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - die Förderung von Kunst und Kultur
  - die Förderung der Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aktivitäten in folgenden Tätigkeitsbereichen verwirklicht:
  - a) Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Kinder- und Jugendliche wie Spieltage, Museumsbesuche etc.
  - b) Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für ältere Mitbürger, z. B. Seniorennachmittage
  - c) Planung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Darbietungen lokaler und regionaler Künstler und Kulturschaffender
  - d) Planung und Durchführung von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen zum Verbraucherschutz mit Fachleuten aus verschiedenen Themenbereichen (z.B. Vertreter von Verwaltungen, Organisationen und Behörden, Anwälte, Sachverständige etc.)
  - e) Unterstützung von Aktivitäten zur Förderung der lokalen und regionalen Kultur- und Brauchtumpflege sowie Heimatgeschichte wie z. B. Ausstellungen, Mediaprojekte, Informationsveranstaltungen, Mundartnachmittage
  - f) Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die den Zweck des Vereins unterstützen.



4. Um das Erreichen des Vereinszweckes zu unterstützen, betreibt der Verein auf gemeinnütziger Grundlage in dem Gebäude Langenhorster Str. 89 in Velbert (Grundstückseigentümer: Stadt Velbert) auf Erbpacht das Gemeinschaftshaus der Siedlergemeinschaft Langenhorst.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein Arbeits- und Werkverträge schließen.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass juristische Personen Mitglied im Verein werden.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorherigem schriftlichem Mitgliedsantrag. Es gibt keinen Anspruch, in den Verein aufgenommen zu werden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf einer 12 Monate dauernden Mitgliedschaft. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod sowie durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Rahmen des § 45 StGB (Strafgesetzbuch) verliert.



3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder ordnungsgemäßer Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes der Siedlergemeinschaft obliegen,
  - c) durch sein sonstiges Verhalten, das den Verein schädigt.

#### **§ 5 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch Mitgliederbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalität von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch Erlöse aus der Durchführung von Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 a) bis f)
- e) durch Erlöse aus dem Betrieb des Gemeinschaftshauses nach § 2 Abs. 4.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Sie beschließt über die Satzung und ihre Änderungen, sowie über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und die Delegierten, nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen, erteilt Entlastung und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Vertreter/in geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 2-Wochenfrist einzuberufen.
7. Über alle Mitgliedsversammlungen und deren Beschlüsse wird Protokoll geführt. Beschlüsse werden inhaltlich festgehalten.

8. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen sind auf diesem Weg nicht zulässig.
9. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder, ist in begründeten Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 8 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
  1. und 2. Vorsitzende/r, Rechnungsführer/in; Schriftführer/in sowie die Delegierten werden offen gewählt.Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 9 Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden
  - b) dem 1. und dem/der 2. Rechnungsführer/der Rechnungsführerin
  - c) dem 1. und dem/der 2. Schriftführer/Schriftführerin
  - d) und den Beisitzern

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Versammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich bzw. mittels digitaler Verfahren (z.B. Email) fassen.



Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch, zwischenzeitlich schriftlich oder auf anderem Wege gefasste Beschlüsse aufführt.

Durch Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die mit einem bestimmten Aufgabenbereich betraut werden.

Ausschüssen und Arbeitsgruppen gehören in der Regel Mitglieder des Vereins an. Sofern es dem Vereinszweck dienlich ist, können in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder in Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen werden.

Der Vorstand wird nach demokratischen Grundsätzen von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zur Unterstützung des Vorstandes werden Fachberater, Beisitzer und, Straßenobleute herangezogen.

Die Berufung dieser Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

## **§ 10 Geschäftsführung und Vertretung**

Der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 1. Rechnungsführer oder dem 1. Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die amtierenden Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.

## **§ 11 Rechnungswesen**

1. Der/die Rechnungsführer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederjahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 12 Vereinsurkunden**

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung sind Niederschriften/Protokolle anzufertigen, die den Ablauf der Versammlung/Sitzung wiedergeben und die gefassten Beschlüsse inhaltlich enthalten müssen.

Die Niederschriften sind von dem/ der jeweiligen Schriftführer/in oder Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

## **§ 13 Haftung des Vereins**

Die Gemeinschaft haftet nur mit dem Vereinsvermögen.



#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder, mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebens des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe zu verwenden.

#### **§ 15 Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt, etwa vom Registergericht/Finanzamt geforderte Redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.

Satzungsänderung beschlossen

Velbert, den 28.02.2018